



FACHBEREICH WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG

ÜBER BESONDERE ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFT SOWIE FÜR DIE TEILSTUDIENGÄNGE KERNFACH VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE UND NEBENFACH WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFT IM RAHMEN DES 2-FÄCHER-BACHELORSTUDIENGANGS

beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 20.12.2006
befürwortet in der 59. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.03.2007
beschlossen in der 110. Sitzung des Senats am 25.04.2007
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 08.06.2007 – 21.4 – 745 09 – 114
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2007 vom 24.09.2007, S. 614

Neufassung beschlossen
vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 05.03.2008
befürwortet in der 66. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.03.2008
beschlossen in der 115. Sitzung des Senats am 30.04.2008
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 29.05.2008 – 21 B.5 – 745 09 – 114
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2008 vom 10.07.2008, S. 331

Änderung beschlossen
vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 11.02.2009
befürwortet in der 75. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 11.03.2009
beschlossen in der 120. Sitzung des Senats am 22.04.2009
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 13.05.2009 – 27 B.5 – 745 09 – 114
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2009 vom 10.07.2009, S. 716

Änderungen beschlossen
in der 220. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 06.02.2013
befürwortet in der 110. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 29.01.2014
beschlossen in der 151. Sitzung des Senats am 19.02.2014
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 10.03.2014 – 27.5 – 745 09 – 114
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2014 vom 23.04.2014, S. 362

Änderung beschlossen

in der 263. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 05.02.2020
befürwortet in der 154. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und
Studienqualitätsmittel (ZSK) am 11.03.2020
beschlossen durch den Senat im Umlaufverfahren vom 16.03.2020 – 31.03.2020
genehmigt mit Schreiben des Nds. MWK vom 06.04.2020 – 27.5 – 745 09 – 114
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2020 vom 14.05.2020, S. 207

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	4
§ 2	Besondere Zugangsvoraussetzungen	4
§ 3	Studienbeginn und Bewerbung	4
§ 4	In-Kraft-Treten	5

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 18 Absatz 6 NHG für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft, den Teilstudiengang Kernfach Volkswirtschaftslehre und den Teilstudiengang Nebenfach Wirtschaftswissenschaft im Rahmen des 2-Fächer-Bachelor-Studienganges. Die besonderen Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

§ 2 Besondere Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zu dem Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft, dem Teilstudiengang Kernfach Volkswirtschaftslehre und dem Teilstudiengang Nebenfach Wirtschaftswissenschaft im Rahmen des 2-Fächer-Bachelor-Studienganges setzt neben den Voraussetzungen der Allgemeinen Ordnung über das Auswahlverfahren für die Studienplatzvergabe in grundständigen Studiengängen an der Universität Osnabrück (insbesondere Anlage 1: Art und Gewichtung der Unterrichtsfächer nach § 3 Absatz 4) und des § 18 Absatz 1 NHG zusätzlich voraus:
 1. Eine Bachelorprüfung, eine Diplomvorprüfung, eine Lehramts- oder Magisterzwischenprüfung, eine Diplomprüfung, eine Lehramts- oder Magisterprüfung, eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang ist nicht endgültig nicht bestanden und/oder der Prüfungsanspruch wurde nicht verloren (§ 3 Absatz 2);
 2. Eine Bachelorprüfung, eine Diplomprüfung, eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang ist nicht bereits erfolgreich bestanden;
 3. Die Bewerber*innen verfügen über nachgewiesene Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Sprachniveau B2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) (Absätze 2 und 3);
 4. Bewerber*innen, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen (Absatz 4).
- (2) Die englischen Sprachkenntnisse nach Absatz 1 Ziffer 3 gelten durch erfolgreich absolviertes Schulenglisch als erste oder zweite Fremdsprache als nachgewiesen.
- (3) ¹Die englischen Sprachkenntnisse nach Absatz 1 Ziffer 3 gelten ebenfalls als nachgewiesen, wenn Englisch Muttersprache der Bewerber*in ist oder wenn ein erfolgreich absolvierter Sprachkurs auf dem Niveau B2 (GER) oder ein abgeschlossenes, vollständig englischsprachiges Studium oder ein bestandener IELTS (mit mindestens 5,0) oder gleichwertiger Sprachtest vorliegt. ²Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften legt durch Beschluss fest, welche Sprachtests mit welchen Mindestergebnissen als gleichwertig anerkannt werden.
- (4) Die Deutschkenntnisse nach Absatz 1 Ziffer 4 gelten als erbracht, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerber*in ist, durch den Nachweis des Zertifikats der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber*innen (DSH 2) (oder vergleichbarer Qualifikationsnachweise).
- (5) In Zweifelsfällen entscheiden über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen die vom Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften beauftragten Personen.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbung

- (1) Die Aufnahme des Studiums in den betroffenen Studiengängen ist ausschließlich zum Wintersemester möglich. ²Der Wechsel in ein höheres Fachsemester in den betroffenen Studiengängen ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich.
- (2) ¹Dem Bewerbungsantrag um einen Studienplatz sind die Nachweise nach § 2 – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – sowie eine Erklärung darüber beizufügen, dass eine Bachelorprüfung, eine Diplomvorprüfung, eine Lehramts- oder Magisterzwischenprüfung, eine Diplomprüfung, eine Lehramts- oder Magisterprüfung, eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang nicht endgültig nicht bestanden ist und dass der Prüfungsanspruch nicht verloren wurde. ²Des Weiteren ist eine Erklärung darüber abzugeben, dass

eine Bachelorprüfung, eine Diplomprüfung, eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang nicht bereits erfolgreich bestanden ist.

- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemeinen für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Hochschule unberührt.

§ 4 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet für das Bewerbungssemester, das der Veröffentlichung folgt, erstmalig Anwendung.